

zwischen

**Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG, Industriestraße 1, 54576 Hillesheim**

im Weiteren: **Bilstein & Siekermann®**

und

---

im Weiteren: **Lieferant**

(Hinweis: Verweise im Text dieser QSV auf VDA 6.3 dienen der Orientierung)

## **Präambel:**

Diese QSV regelt die Anforderungen an die Qualitätsfähigkeit des Lieferanten in seiner Zusammenarbeit mit Bilstein & Siekermann®. Sie erfasst auf der Grundlage der bei Abschluss einer Liefervereinbarung geltenden Fassung der IATF 16949 und der in der globalen Automobilzulieferindustrie geltenden Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung die Produktion und die Lieferung von Produkten einschließlich der Reklamationsbearbeitung. Sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bleiben von dieser QSV unberührt.

Die QSV hat als die speziellere Vereinbarung stets Vorrang vor anderen vertraglichen Vereinbarungen soweit anderes nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Hinweis „Abweichend von der QSV vom ...“ vereinbart wird. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zwischen Bilstein & Siekermann® und dem Lieferanten sind im Anhang zu dieser QSV aufgenommen.

## **1. Grundsatz:**

Bilstein & Siekermann® ist ein global aufgestellter Hersteller von sicherheits- und funktionsrelevanten Produkten für Fahrzeuge und der Lieferant ist unabhängig von seiner Stellung in der Wertschöpfungskette gegenüber Kunden und Nutzern des Endprodukts als relevante interessierte Parteien und im eigenen Interesse gemeinsam zur vorausschauenden Fehler- und Risikovermeidung verpflichtet. Der Grundsatz der Fehler- und Risikovermeidung muss

auf alle Bewertungen der Auswirkungen einzelner Prozesse und deren Wechselwirkung auf das Produkt und seine möglichen Risiken angewendet werden.

## **2. Begriffe:**

Alle Begriffe in dieser QSV sowie in den vereinbarten mitgeltenden Dokumenten werden vorrangig nach den Definitionen aus den in Bezug genommenen Regelwerken wie der ISO 9000:2015/ISO 9001:2015/; ATF 16949 und VDA 6.3 in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

**Regelwerke** sind die in der globalen Automobilindustrie anerkannten und üblichen Regelwerke und Standards insbesondere für das Qualitätsmanagementsystem (IATF 16949 – 3.1), für die Prozesse der Produktrealisierung, der Prüfungen, Messungen und der Risikoanalysen wie z. B. IATF 16949:2016, APQP, PPAP, FMEA, ISO 26262. Sie sind zur Auslegung und Anwendung dieser QSV heranzuziehen.

**Normen** (z. B. DIN, ISO, SAE etc.) von anerkannten Normenorganisationen stellen Mindeststandards fest. Sie können nicht als neuester Stand von Wissenschaft und Technik oder der anerkannten Regeln der Technik herangezogen werden. Sie ersetzen zu keinem Zeitpunkt die Erforderlichkeit genauer technischer Spezifikationen.

**Harmonisierte Normen** sind im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Normen (EN-

Normen) insbesondere zur Konformitätsbewertung mit Geltung für den Nachweis, dass Produktionsprozesse und danach hergestellte Produkte den unionsrechtlichen Anforderungen der Produktsicherheit entsprechen.

**Kundenbezogene Prozesse** (ISO 9001:2015 – 8.2 und IATF 16949 – 8.2.3.1.1) erfassen die gesamte Kommunikation zwischen Bilstein & Siekermann® und dem Lieferanten, um die Spezifikation von und die Übereinstimmung mit vereinbarten Festlegungen sicherzustellen. Alle Kommunikationsprozesse beinhalten die Pflicht, alle für den anderen Vertragspartner wesentlichen Informationen auch ohne dessen Nachfrage zur Verfügung zu stellen (Bringschuld) und alle für die Erfüllung geschuldeter Leistungen erforderlichen Informationen abzufragen (Holschuld).

**Qualitätsfähigkeit** ist das Vermögen des Lieferanten, in jeder Produktentstehungsstufe vereinbarte, vorausgesetzte oder in branchenüblichen Regelwerken festgelegte Qualitätsforderungen für Produkte und Produktionsprozesse zu erfüllen und nachzuweisen.

**Die Bemusterung** erbringt den Nachweis des Lieferanten, dass er die geforderten Spezifikationen und sonstigen Festlegungen als vereinbarte Beschaffenheit für das zu liefernde Produkt erfüllt und die vereinbarten Dokumente der Nachweisführung (z. B. nach VDA 2 [2012]) verantwortlich erstellt hat.

**Prozessparameter** sind prozessbeeinflussende Größen, die der Prozesssteuerung und -regelung dienen.

**Messbeständigkeit** ist die Eigenschaft eines Messgeräts, während der gesamten Nutzungsdauer Messrichtigkeit zu gewährleisten und die Messergebnisse, soweit diese im Messgerät gespeichert werden, unverändert erhalten (§ 3 Nr. 12 Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens BGBl. I 2722 vom 25.07.2013).

**Maßverkörperungen** sind Vorrichtungen, die dem Begriff des Messgeräts unterfallen und mit denen während ihrer Benutzung ein oder mehrere bekannte Werte einer gegebenen Größe permanent reproduziert oder bereitgestellt werden (§ 3 Nr. 11 Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens BGBl. I 2722 vom 25.07.2013).

### 3. Grundlagen, Informationspflichten:

**3.1** Grundlage der Zusammenarbeit mit Bilstein & Siekermann® nach dieser QSV ist die nachhaltige, auf seine Fachkompetenz gestützte umfassende Qualitätsfähigkeit des Lieferanten. Der Lieferant muss dafür während der gesamten Lieferbeziehung ein gültiges Zertifikat für sein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach ISO 9001:2015/IATF 16949 (in der jeweils geltenden Fassung) nachweisen. Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Das QMS muss dokumentiert sein. Jeder Verlust oder jede Einschränkung des Zertifikats ist Bilstein & Siekermann® unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**3.2** Der Lieferant ist mitverantwortlich für die Sicherstellung der gesetzlich geforderten Produktsicherheit. Die Nichterfüllung von darauf bezogenen Mitwirkungs- und Kommunikationspflichten des Lieferanten ist als Verletzung der Pflicht zur Fehlervermeidung stets eine eigenständige Pflichtverletzung dieser QSV.

**3.3** Der Lieferant hat zusätzliche Anforderungen von Bilstein & Siekermann® Kunden an sein QMS (Customer Specific Requirements) zu erfüllen, die mit der Mitteilung von Bilstein & Siekermann® Vertragsbestandteil dieser QSV werden.

**3.4** Die Kurzzeitprozessfähigkeit und die vorläufige Prozessfähigkeit Cmk / Cpk müssen stets  $> 1,67$  erreichen. Für die langfristige Prozessfähigkeit ist mindestens Cpk  $> 1,33$  einzuhalten. Bilstein & Siekermann® ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Prozessfähigkeit im Einzelnen zu verlangen.

**3.5** Auf die Steuerung der Produktion und die Dienstleistungserbringung finden, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Bestimmungen der IATF 16949 – 8.5.1 Anwendung.

**3.6** Qualitäts- und Prozessdaten müssen vom Lieferanten auswertbar erfasst werden. Sie sind auf Verlangen von Bilstein & Siekermann® jederzeit vorzulegen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

#### **4. Koordinatoren, Verantwortliche:**

**4.1** Bilstein & Siekermann® und der Lieferant benennen für jedes zu liefernde Produkt einen Koordinator: Koordinatoren sind verantwortliche Prozesseigner im Sinne von IATF 16949 – 5.1.1.3. Mehrfachbenennung eines Koordinators für eine Mehrzahl von Produkten ist zulässig. Die Koordinatoren sind für alle Maßnahmen, Festlegungen und Prozesse nach dieser QSV verantwortlich (VDA 6.3 – P6.2.). Sie legen insbesondere die Qualitätspläne, Dokumente der Nachweisführung einschließlich ihrer Aufbewahrung sowie die Schnittstellen für alle sich bedingenden Leistungen, Messungen und Prüfungen fest.

**4.2** Der Koordinator muss Verantwortung für Qualität nach IATF 16949 – 5.3.1 und die eines Beauftragten für Kunden nach IATF 16949 – 5.3.2 haben. Er muss über die erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen multidisziplinär verfügen können.

**4.3** Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen hat der Koordinator die Aufgaben eines Produktsicherheitsbeauftragten und wird von Bilstein & Siekermann® in dieser Funktion den Kunden von Bilstein & Siekermann® benannt.

#### **5. Lastenheft, Pflichtenheft:**

Auf Verlangen von Bilstein & Siekermann® werden Lastenhefte vom Lieferanten in ihn bindende Pflichtenhefte überführt.

#### **6. RASI-Matrix:**

Bilstein & Siekermann® und der Lieferant legen auf Verlangen von Bilstein & Siekermann® für die jeweilige Stufe der Produktrealisierung die Schnittstellenverantwortlichkeiten einschließlich der Messverfahren und der Messmethoden sowie der Prüf- und Messmittel in einer RASI-Matrix (R = Responsibility [Verantwortlichkeit], A = Approval [Bestätigung, Zustimmung], S = Support [Unterstützung], I = Information) fest.

#### **7. Schadteilanalyse Feld:**

Soweit von Bilstein & Siekermann® gefordert, hat der Lieferant im Einvernehmen mit Bilstein & Siekermann® die Schadteilanalyse gemäß dem bei Vertragsabschluss aktuellen VDA Band Schadteilanalyse Feld, wenn dies vertraglich oder nach VDA 6.3 gefordert ist, durchzuführen. Die Bewertung erfolgt nach VDA „Schadteilanalyse Feld“ – Auditstandard. Liegt der Erfüllungsgrad des Lieferanten < 90, hat der Lieferant die dafür verantwortlichen Prozesse im Einvernehmen mit Bilstein & Siekermann® unverzüglich auf einen Erfüllungsgrad > 90 als Voraussetzung für die Entwicklungsbewertung zu optimieren. Das Ergebnis ist Bestandteil der Lieferantenbewertung.

#### **8. Erstmusterprüfbericht:**

**8.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Erstbemusterung mit vertraglicher Wirkung nach VDA 2 (derzeit 2012) durchzuführen. Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist nach der Freigabe der Erstbemusterung durch Bilstein & Siekermann® abgeschlossen. Sie bestimmt die vereinbarte Beschaffenheit des zu liefernden Produkts. Auf Verlangen von Bilstein & Siekermann® sind Referenz- oder Grenzmuster bei Bilstein & Siekermann® zu hinterlegen und/oder dem Bilstein & Siekermann® Kunden zu überlassen.

**8.2** Hat Bilstein & Siekermann® auf Verlangen eines Kunden von Bilstein & Siekermann® die Erstbemusterung nach PPAP durchzuführen, ist der Lieferant zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet.

Der Part Submission Warrant (PSW) ist die Garantieerklärung des Lieferanten über die Erfüllung aller PPAP-Bedingungen nach der vereinbarten Vorlagestufe (in der Regel Level 3).

**8.3** Für alle Änderungen an Produkten oder Produktionsprozessen kann Bilstein & Siekermann® eine erneute Erstbemusterung verlangen. Im Einzelfall vereinbaren die Koordinatoren eine Sonderfreigabe oder eine Abweichgenehmigung, die befristet werden können.

## **9. Änderungsmanagement Teilelebenslauf:**

**9.1** Jede beabsichtigte Änderung am Produkt oder am Produktionsprozess durch den Lieferanten oder einen seiner Unterlieferanten unterliegen einem von den Koordinatoren abgestimmten Änderungsmanagement. Sie ist Bilstein & Siekermann® unverzüglich und in allen Einzelheiten in einem Umfang mitzuteilen, dass Bilstein & Siekermann® und der Bilstein & Siekermann® Kunde die Auswirkung der Änderung auf das von Bilstein & Siekermann® herzustellende Produkt oder seine Anwendung beim Bilstein & Siekermann® Kunden beurteilen können. Für zeitlich begrenzte Änderungen findet IATF 16949 – 8.5.6.1.1 Anwendung. Dem Lieferanten steht eine solche Beurteilung nicht zu. Auf Verlangen von Bilstein & Siekermann® hat der Lieferant eine neue Bemusterung, FMEAs oder sonstige Prüfungen durchzuführen und Nachweise zu erbringen. Die Zustimmung von Bilstein & Siekermann® lässt die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten unberührt. Bis zur Entscheidung von Bilstein & Siekermann® über eine Änderung hat der Lieferant im Einzelfall eine Sonderfreigabe oder Abweichgenehmigung zu beantragen.

**9.2** Verlangt Bilstein & Siekermann® Änderungen, hat der Lieferant diese Änderungen durchzuführen. Die Verteilung der Kosten infolge solcher Änderungen werden zwischen Bilstein & Siekermann® und dem Lieferanten verhandelt. Der Lieferant kann die Durchführung der Änderungen nicht von einer Kostenregelung abhängig machen.

**9.3** Jede gemeinsame Festlegung, insbesondere der gültige Zeichnungs- und Indexstand, ist von den Koordinatoren in einem Teilelebenslauf (VDA 2 Tabelle 1 Nr. 19) aufzunehmen und gegenseitig schriftlich zu bestätigen. Das Format des Teilelebenslaufs und die Art der Kommunikation werden von Bilstein & Siekermann® mit dem Lieferanten abgestimmt. Der Teilelebenslauf ist in jeder Phase der Produktrealisierung das von den Koordinatoren gelenkte maßgebliche Dokument für den letztgültigen Vereinbarungsstand zwischen Bilstein & Siekermann® und dem Lieferanten. Die Richtigkeit des Teilelebenslaufs kann nur durch den Nachweis der Fälschung widerlegt werden.

## **10. Freigaben:**

**10.1** Freigaben durch Bilstein & Siekermann® setzen die Erfüllung aller getroffenen Vereinbarungen mit dokumentierter Nachweisführung durch den Lieferanten voraus. Im Vertrauen auf die besondere Fachkompetenz des Lieferanten und seine Integrität legt Bilstein & Siekermann® die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben des Lieferanten zugrunde. Eine Freigabe durch Bilstein & Siekermann® ist deshalb in keinem Fall eine rechtsgeschäftliche Zustimmung, Genehmigung von oder Abnahme durch Bilstein & Siekermann®. Sie beschränkt nicht die umfassende Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Erklärungen und das darin gesetzte Vertrauen.

**10.2** Auf Freigaben des Lieferanten finden die Bestimmungen IATF 16949 – 8.6.1 Anwendung. Auf Verlangen von Bilstein & Siekermann® hat der Lieferant Bilstein & Siekermann® alle dokumentierten Informationen unter Wahrung seiner berechtigten Geheimhaltungsinteressen zur Verfügung zu stellen oder in sie Einsicht zu gewähren.

## **11. Lieferantenmanagement, Wareneingangsprüfung:**

**11.1** Der Lieferant darf nur Unterlieferanten einsetzen, die nach dem an ihn selber und nach dieser QSV gestellten Bedingungen qualitätsfähig sind. Der Lieferant hat Unterlieferanten zu steuern (IATF 16949 –

8.4.1) und zu überwachen (IATF 16949 – 8.4.2.4; IATF 16949 – 8.6.4). Der Lieferant wendet in seinem Lieferantenmanagement diese QSV entsprechend an. Der Lieferant hat die Einhaltung durch den Unterlieferanten auf Verlangen von Bilstein & Siekermann® nachzuweisen. Er hat jede geplante Änderung von oder bei Unterlieferanten Bilstein & Siekermann® unverzüglich mitzuteilen und die Zustimmung von Bilstein & Siekermann® einzuholen.

**11.2** Unbeschadet dessen wird sich der Lieferant dafür einsetzen, dass Bilstein & Siekermann® einen Unterlieferanten nach dieser QSV auditieren kann. Lehnt der Unterlieferant das ab, kann Bilstein & Siekermann® vom Lieferanten verlangen, den Bezug von Produkten oder Dienstleistungen für Produkte von Bilstein & Siekermann® unverzüglich einzustellen oder eine 100%-Prüfung aller von diesem Lieferanten zu liefernden Produkte durchzuführen und zu dokumentieren.

**11.3** Zur Sicherstellung der Qualität beschaffter Produkte hat der Lieferant die Beschaffungsumfänge zu überwachen und insbesondere eine dokumentierte Wareneingangsprüfung durchzuführen. Die Methoden der Wareneingangsprüfung sind im Einvernehmen mit Bilstein & Siekermann® (z. B. Anwendung statistischer Methoden nach IATF 16949 – 9.1.1.2) produktspezifisch und entsprechend der Funktions- und Sicherheitsrelevanz des Zukaufteils und seiner Eignung für das Produkt des Lieferanten zu bestimmen. Besondere Merkmale sind gesondert zu verifizieren. Sie sind in den Produktionslenkungsplan einschließlich Reaktionsplan aufzunehmen.

**11.4** Prüfbescheinigungen von Unterlieferanten etwa nach DIN EN 10204 gelten als Prüfbescheinigungen des Lieferanten. Der Lieferant muss durch einen dokumentierten Prozess sicherstellen, dass nur mangelfreie Zukaufprodukte in den weiteren Produktionsprozess gelangen können.

## **12. Setzteillieferant:**

Ist der Unterlieferant ein von Bilstein & Siekermann® bestimmter Lieferant (Setzteillieferant), hat der Lieferant diese QSV im Verhältnis zu dem gesetzten Unterlieferanten anzuwenden. Die Bestimmungen nach IATF 16949 – 8.4.1.3 finden unmittelbar Anwendung. Die mit dem Setzteillieferanten abzuschließende Schnittstellenvereinbarung ist Bilstein & Siekermann® zur Genehmigung vorzulegen.

## **13. Besondere Merkmale, Produktmerkmale:**

**13.1** Besondere Merkmale sind Produktmerkmale oder Produktionsprozessparameter, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder Einhaltung behördlicher Vorschriften, die Passform, die Funktion, die Leistung oder die weitere Verarbeitung des Produkts haben können. Besondere Merkmale sind in den Zeichnungen und Dokumenten nach Vorgaben von Bilstein & Siekermann® oder des Bilstein & Siekermann® Kunden zu kennzeichnen und zu klassifizieren (z. B. SC = Special Characteristic, CC= Critical Characteristic).

**13.2** Die Maschinenfähigkeitsuntersuchungen für Besondere Merkmale sind in Abstimmung mit Bilstein & Siekermann® für alle Besonderen Merkmale nachzuweisen. Für Besondere Merkmale sind stets eine Design-FMEA und eine Prozess-FMEA nachzuweisen. Bilstein & Siekermann® kann auch eine System-FMEA verlangen.

**13.3** Besondere Merkmale sind im Produktionslenkungsplan besonders zu kennzeichnen und sind systematisch zu überwachen (SPC). Jede Abweichung ist Bilstein & Siekermann® unter Darlegung der Abstellmaßnahme unverzüglich mitzuteilen.

**13.4** Der Lieferant hat die Prozessfähigkeit für Besondere Merkmale und von Bilstein & Siekermann® bestimmter Merkmale zu ermitteln und kontinuierlich nachzuweisen (VDA 6.3 – P6.2.3). Kann die Fä-

higkeit für ein Merkmal nicht nachgewiesen werden, ist der Lieferant zu einer 100%-Prüfung verpflichtet. Bilstein & Siekermann® kann für Besondere Merkmale erhöhte Fähigkeitsnachweise verlangen.

**13.5** Der Lieferant hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob im Einzelfall zusätzlich Merkmale festzulegen sind, um die Produktsicherheit und die Fehlerfreiheit des Produkts in der Verifizierung und der Validierung und die Störungsfreiheit des Produktionsprozesses sicherzustellen.

**13.6** Die Aufnahme von Merkmalen aus Zeichnungen oder Spezifikationen in Prüfpläne oder Qualitätspläne entbindet den Lieferanten nicht von der strikten Einhaltung aller Merkmale.

**13.7** Die Überwachung der Produkt- und Produktionsprozessparameter für Besondere Merkmale und alle Qualitätsaufzeichnungen sind vom Lieferanten für die Dauer von 15 Jahren auf dafür geeigneten Datenträgern oder Datensystemen zu speichern. Der Lieferant hat die Daten auf Verlangen insbesondere in Fällen von Rückrufen, Serviceaktionen oder Produkthaftungsfällen binnen 48 Stunden zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

**13.8** Ist der Lieferant etwa infolge einer Betriebs-einstellung nicht in der Lage, die Lesbarkeit der Datenbestände und die Speicherung aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen, sind die Datenbestände auf Verlangen von Bilstein & Siekermann® an Bilstein & Siekermann® oder einen von Bilstein & Siekermann® benannten Dritten zu übertragen. Eine Auslagerung der Datenbestände bei Dritten oder in Clouds bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Bilstein & Siekermann®.

#### **14. Spezielle Prozesse:**

Auf spezielle Prozesse (VDA 6.1 – 14.5), deren Ergebnisse am Produkt erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht verifiziert (nachgeprüft) wer-

den können, findet ISO 9001:2015 – 8.5.1. lit. f) Anwendung. Andere Normen wie etwa die ISO 26262 können weitere Anforderungen stellen.

#### **15. Produktionslenkungsplan:**

**15.1** Unbeschadet von Vereinbarungen zwischen Bilstein & Siekermann® und dem Lieferanten im Einzelnen gelten für den Produktionslenkungsplan die Bestimmungen IATF 16949 – 8.5.1.1. Der Produktionslenkungsplan muss, wenn nichts anderes vereinbart ist, mindestens die Elemente nach IATF 16949 – A.2 enthalten.

**15.2** Im Produktionslenkungsplan wird die Dokumentation aller Produktionsprozessparameter festgelegt, die geeignet sind, den Nachweis eines störungsfreien Produktionsprozesses bei dem Lieferanten zu erbringen. Die vom Lieferanten eingesetzten Prüf- und Messmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein und sind im Produktionslenkungsplan aufzuführen. Der Lieferant hat diese Dokumentation auf Anforderung von Bilstein & Siekermann® unverzüglich als Nachweisdokumente von Bilstein & Siekermann® gegenüber Behörden (etwa im Rahmen des Typengenehmigungsrechts) oder zur Beweissicherung erbringen zu können. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

**15.3** Der Produktionslenkungsplan hat auch alle Prozesse der Verifizierung beschaffter Produkte (siehe Ziffer 13) zu beschreiben, die der Sicherstellung der Übereinstimmung beschaffter Produkte nach der vereinbarten Beschaffenheit nachweisen. Die Prüfmethode sind mit Bilstein & Siekermann® zu vereinbaren.

**15.4** Im Produktionslenkungsplan sind Besondere Merkmale als solche zu bezeichnen. Die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderung aus den Besonderen Merkmalen einschließlich der Mess- und Prüfeinrichtungen sowie der Methoden und Verfahren für ihre Dokumentation werden im Produktionslenkungsplan von den Koordinatoren zwischen Bilstein & Siekermann® und dem Lieferanten festgelegt.

## **16. Messmittel, Prüfmittelfähigkeit:**

**16.1** Der Lieferant hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass nur Messmittel eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Messwesengesetz entsprechen. Der Lieferant hat für jedes von ihm eingesetzte Messmittel die vom Hersteller für das Messmittel ausgestellte Konformitätserklärung nachzuweisen und die Messbeständigkeit des von ihm eingesetzten Messmittels zu gewährleisten. Auf die Pflichten nach den §§ 31 ff des Messwesengesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Jede Änderung oder Abweichung von eingesetzten Messmitteln sind Bilstein & Siekermann® unverzüglich anzuzeigen und dürfen zur Überwachung von Messungenauigkeiten nur mit Zustimmung von Bilstein & Siekermann® angewendet werden.

**16.2** Der Lieferant ist zu laufenden Prüfmittelfähigkeitsuntersuchungen verpflichtet. Er hat die dafür erforderlichen Prozesse zu beschreiben und die Durchführung (VDA6.3 – P6.4.2) in einem mit dem QM-Plan übereinstimmenden Prüfablaufplan nach festgelegten Prüfanweisungen mit Prüfmittelfähigkeitsnachweisen zu dokumentieren. Die DIN EN ISO 10012 findet Anwendung.

## **17. Ppm-Vereinbarung (Zielvereinbarung):**

**17.1** Ppm-Vereinbarungen berücksichtigen insbesondere produktionsprozessbedingte Schwankungen im Rahmen vereinbarter Zielvorgaben. Sie bestimmen Eingriffsgrenzen und Prüfumfänge. Sie berechnen den Lieferanten nicht zur Lieferung mangelhafter Produkte.

**17.2** Eine allgemeine ppm-Vereinbarung von 200 ppm wird festgelegt, abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich fixiert werden.

## **18. REACH:**

**18.1** Der Lieferant ist zur Nachweisführung nach REACH verpflichtet, sofern von ihm gelieferte Stoffe in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 1907/2006 oder gemeinschaftsrechtlicher Folgebestimmungen fallen.

**18.2** Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, bestimmt und benennt er einen innergemeinschaftlichen Alleinvertreter, der die Registrierung und alle damit einhergehenden Verpflichtungen für sich selbstschuldnerisch übernimmt. Dieser Alleinvertreter muss Zustellungsbevollmächtigter für rechtliche Maßnahmen sein.

**18.3** Die Lieferung nicht registrierter, aber registrierpflichtiger Stoffe ist eine Pflichtverletzung und eine Verletzung dieser QSV. Der Lieferant legt Bilstein & Siekermann® für jeden Stoff, der unter Artikel 31 ff der Verordnung 1907/2006 fällt, das dafür geforderte Sicherheitsdatenblatt vor. Für alle anderen Stoffe gelten die Informationspflichten nach Artikel 32 der Verordnung 1907/2006.

## **18. IMDS:**

Alle Materialdaten sind in das IMDS einzustellen. Sie dürfen ohne Zustimmung von Bilstein & Siekermann® nicht verändert werden. Ziffer 10 findet unmittelbar Anwendung.

## **19. Sicherheitsdatenblätter:**

**19.1** Der Lieferant hat produktspezifische Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen alle nationalen und unionsrechtlichen Angaben und Nachweise enthalten, durch die die zulässige Verwendung und der gefahrlose Umgang durch Bilstein & Siekermann® und/oder Dritte sichergestellt werden.

**19.2** Der Lieferant hat Bilstein & Siekermann® aus eigener Kompetenz alle Instruktionen und Informationen für einen sicheren Umgang mit dem Produkt zu erteilen, insbesondere zum Handling, zum Verbau und zum Transport.

## **20. Notfallpläne:**

**20.1** Der Lieferant weist Bilstein & Siekermann® den Bestand von Notfallplänen mindestens im Umfang nach IATF 16949 – 6.1.2.3 nach, durch die die Produktsicherheit und die Versorgung von Bilstein & Siekermann® mit Vertragsprodukten sichergestellt werden.

**20.2** Der Lieferant wird Bilstein & Siekermann® über jeden Fall einer möglichen oder eingetretenen Versorgungsstörung und die beabsichtigten Abstellmaßnahmen unverzüglich informieren. Besteht für Bilstein & Siekermann® die begründete Annahme für eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit oder hält Bilstein & Siekermann® die Notfallpläne oder die vom Lieferanten beabsichtigten Maßnahmen für unzureichend, ist Bilstein & Siekermann® nach im Einzelfall angemessener Ankündigung und Fristsetzung berechtigt, die Versorgungssicherheit nach eigenem Ermessen einschließlich Deckungskäufen sicherzustellen, wenn die Ursache dafür bei dem Lieferanten liegt.

**20.3** Außer in Fällen der Unzumutbarkeit ist der Lieferant insbesondere zur Schadensminderung für die Dauer der Störung zur umfassenden Unterstützung von Bilstein & Siekermann® verpflichtet einschließlich einer aufgrund der Störung vorübergehenden Produktionsverlagerung zu einem anderen Lieferanten. Begründete Geheimhaltungsbedürfnisse des Lieferanten und Schutz seiner Schutzrechte werden in angemessenem Umfang berücksichtigt. Kosten einer solchen Maßnahme sind zu verhandeln. Die Mitwirkungspflicht des Lieferanten kann von dem Ergebnis der Verhandlungen nicht abhängig gemacht werden.

## **21. Auditierung:**

**21.1** Bilstein & Siekermann® ist jederzeit berechtigt, den Lieferanten oder Unterlieferanten nach schriftlicher Vorankündigung selbst zu auditieren oder durch Qualitätsauditoren (DIN EN ISO 19011) auditieren zu lassen. Bilstein & Siekermann® teilt dem Lieferanten die Art des Audits und den Umfang der Auditierung mit. Der Lieferant benennt einen für die Vorbereitung und Durchführung des Audits Verantwortlichen, der während des gesamten Audits und in dem folgenden Abstimmungsgespräch anwesend sein muss. Der Verantwortliche vertritt den Lieferanten im Audit und ist vom Lieferanten mit allen dafür erforderlichen Befugnissen auszustatten.

**21.2** Der Lieferant hat die Auditierung unverzüglich zu gestatten, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass der Erfüllungsgrad insgesamt unter  $\geq 90$  sinken oder der Erfüllungsgrad eines Prozesselements P2–P7 oder eines Prozessschrittes E1–En mit  $< 80$  bewertet werden könnte.

**21.3** Nach jeder Auditierung werden in einem Abstimmungsgespräch die Auswirkungen der Auditergebnisse und die daraus folgenden Maßnahmen festgelegt, die der Lieferant binnen einer von Bilstein & Siekermann® bestimmten angemessenen Frist umzusetzen hat.

**21.4** Auch außerhalb einer Auditierung kann Bilstein & Siekermann® jederzeit Informationen, Qualitätsaufzeichnungen und sonstige Dokumentationen zum Produkt und/oder zu Produktionsprozessen verlangen, die Gegenstand einer Auditierung sein können. Ein Leistungsverweigerungsrecht daran steht dem Lieferanten nicht zu.

## **22. Verpackung, Transport:**

Soweit Bilstein & Siekermann® die Anforderungen an Verpackung der zu liefernden Produkte nicht bestimmt, ist der Lieferant für die produktgerechte sichere Verpackung an den Ablieferungsort verantwortlich.

## **23. Lenkung fehlerhafter Produkte:**

Fehlverdächtige oder nicht gekennzeichnete Produkte („gesperrte Produkte“) sind in einem Sperrlager zu halten. Das Sperrlager ist so zu organisieren, dass eine Entnahme aus dem Sperrlager für andere Zwecke ausgeschlossen ist. Eine Nachbearbeitung gesperrter Produkte bedarf der Zustimmung von Bilstein & Siekermann®. Gesperrte Produkte müssen auf Verlangen von Bilstein & Siekermann® verschrottet werden. Sie dürfen keiner anderen Verwendung, etwa als Ersatz- oder Austauschteile auf dem Grauen Markt, zugeführt werden. Die Lenkung gesperrter Produkte ist vom Lieferanten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer von 15 Jahren aufzubewahren und Bilstein & Siekermann® auf Verlangen herauszugeben.



## **24. Reklamationsmanagement:**

**24.1** Der Lieferant hat eine Organisation für das Reklamationsmanagement einzurichten und zu unterhalten. Er benennt Bilstein & Siekermann® gemäß Ziffer 4 einen für alle Reklamationen von Bilstein & Siekermann® zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter. Im Rahmen der Reklamationsorganisation des Lieferanten ist sicherzustellen, dass sämtliche Produkt- und Produktionsprozessparameter umfassend zur Verfügung stehen, um eine zügige Reklamationsbearbeitung zu gewährleisten.

**24.2** Der Lieferant wird, soweit nichts anderes vereinbart oder von Bilstein & Siekermann® verlangt wird, für jede Reklamation einen 8D-Report eröffnen und abarbeiten. Der 8D-Report ist nach dem Vier-Augen-Prinzip von dem Reklamationsverantwortlichen und einem fachkompetenten Mitarbeiter zu unterschreiben.

## **25. Rückverfolgbarkeit (VDA 6.3 – P6.1.4):**

Die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit dient der Eingrenzung fehlerhafter oder mangelhafter Produkte in der Wertschöpfungskette oder im Feld sowie der Schadensbegrenzung. Die Kennzeichnung der Produkte und die Methoden der Identifizierung sind in Notfallplänen im Einvernehmen mit Bilstein & Siekermann® festzulegen, um die Rückverfolgbarkeit der von Bilstein & Siekermann® gelieferten Produkte in der Wertschöpfungskette zu gewährleisten. Die Rückverfolgbarkeit schließt die Verfügbarkeit der den Produkten zuzuordnenden Produktionsprozessparameter der prozessbegleitenden Prüfungen im gesamten Fertigungsablauf (z. B. Temperatur, Druck, Strom etc.) sowie den Flussplan der internen Abläufe ein.

## **26. IT-Sicherheit:**

**26.1** Der Lieferant hat ein Informationssicherheits-Managementsystem auf der Grundlage der DIN/ISO IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten und so durch Maßnahmen der Infra-

struktur (ISO 9001:2015 – 7.1.3. lit. d) zu organisieren, dass sicherheitsrelevante Vorfälle erkannt werden. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in- oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT-System zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet Bilstein & Siekermann® unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen oder externen Vorfall. Bilstein & Siekermann® und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist Bilstein & Siekermann® berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abzubrechen.

**26.2** Bilstein & Siekermann® ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT-Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. Bilstein & Siekermann® kann von dem Lieferanten die Anpassung seines IT-Managements verlangen, wenn Bilstein & Siekermann® dazu insbesondere von Kunden oder Behörden veranlasst wird. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 8a ff des Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz vom 24.07.2015, Bundesgesetzblatt I, Seite 1324) bestehen aus Vertragspflichten zwischen Bilstein & Siekermann® und dem Lieferanten unmittelbar. Auf Verlangen von Bilstein & Siekermann® hat der Lieferant den VDA-Fragebogen zum IT-Assessment vorzulegen.

**26.3** Die Nichteinhaltung der Bestimmung zur IT-Sicherheit ist stets eine Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarungen und eine eigenständige Pflichtverletzung nach § 280 Absatz 1 BGB.

**26.4** Die Speicherung auf einem externen Server (cloud-computing) ist nur mit Zustimmung von Bilstein & Siekermann® zulässig. Der Lieferant garantiert die Absicherung des Zugriffs durch Bilstein & Siekermann® auf einen externen Server. Die Dokumente und Informationen sind Bilstein & Siekermann® auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüchen unverzüglich herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

## **27. Rechtsbehelfe:**

Für den Fall, dass keine anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bilstein & Siekermann® und dem Lieferanten bestehen, stehen Bilstein & Siekermann® wegen vom Lieferanten zu vertretender Verletzungen dieser QSV gegen den Lieferanten alle gesetzlichen sowie ergänzend folgende Rechte zu.

## **28. Laufzeit und Kündigung:**

**28.1** Dieses QSV ist für eine unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von Bilstein & Siekermann® oder dem Lieferanten mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Sie gilt unbeschadet der Kündigungsfrist fort, solange eine Lieferverpflichtung des Lieferanten besteht.

**28.2** In jedem Fall der Beendigung der QSV bleiben die Pflichten zur Vertraulichkeit, zur Dokumentationspflicht und zur Herausgabe von Informationen und Dokumenten nach dieser QSV und nach allen sonstigen Vereinbarungen bestehen.

## **29. Vertraulichkeit:**

Alle ausgetauschten Informationen gleich welcher Art und unabhängig von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation oder Speicherung sind vertraulich. Sie dürfen vom Empfänger nur für die Durchfüh-

rung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet oder genutzt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bilstein & Siekermann® und der Lieferant werden die Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need-to-know). Sie werden ihre Mitarbeiter und jeden Dritten, den sie für die Vertragserfüllung einsetzen, unabhängig von der Rechtsgrundlage dieser Einsetzung, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichten. Die Nichtanzeige von IT-sicherheitsrelevanten Vorfällen ist eine Verletzung der Vertraulichkeit.

## **30. Allgemeines:**

**30.1** Diese QSV unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von Bilstein & Siekermann® zuständige Landgericht.

**30.2** Änderungen, Ergänzung, Kündigung oder Aufhebung dieser QSV bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch autorisierte Vertreter von Bilstein & Siekermann® und des Lieferanten.

**30.3** Sollte eine Bestimmung dieser QSV unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden Bilstein & Siekermann® und der Lieferant eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich, wirtschaftlich und technisch am nächsten kommt.

**30.4** Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese QSV insbesondere mit Rücksicht auf die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Fehlervermeidung in der gesamten Lieferkette als Individualvereinbarung ausgehandelt und abgeschlossen wurde.

---

**Unterschrift Bilstein & Siekermann®**

---

**Unterschrift Lieferant**

## Ansprechpartner Lieferant

Folgende Ansprechpartner sind vom Lieferanten zu benennen:

### Logistik / Terminabsprache

_____	_____	_____
Name	Tel.	E-Mail

### Erstmusterbearbeitung

_____	_____	_____
Name	Tel.	E-Mail

### Reklamationsbearbeitung

_____	_____	_____
Name	Tel.	E-Mail

### Anwendungstechnik

_____	_____	_____
Name	Tel.	E-Mail

### Vertrieb

_____	_____	_____
Name	Tel.	E-Mail

### Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit min. folgenden Deckungssummen

Personen- und/oder Sachschäden (pauschal)	15.000.000 €
Vermögensschäden	100.000 €

Die Deckungssummen verstehen sich jeweils je Versicherungsfall und -jahr.

### Kfz-Zuliefer-Haftpflichtversicherung

Schadensfälle aus dem Kraftfahrzeug-Rückrufrisiko	15.000.000 €
Je Versicherungsfall und zugleich als Jahreshöchstersatzleistung.	

### Umwelthaftpflicht-Versicherung

Deckungssumme	15.000.000 €
Je Versicherungsfall und -jahr für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.	